

Name der Gesellschaft
Actien=Gesellschaft für Holzarbeit in Berlin.

会社名
ベルリン木工製品株式会社

認可年月日
1869.08.06.

業種
製造

掲載文献等
Beilage zum 36. Stück des Amtsblattes pro 1869 der Regierung
zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jg.1869, SS.1-7.

ファイル名
18690806AGHB_A.PDF

B e i l a g e

zum 36. Stück des Amtsblatts pro 1869

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Concession und das Statut der Actien-Gesellschaft für Holzarbeit zu Berlin betreffend.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 27. Juli d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Actien-Gesellschaft für Holzarbeit“ mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren nebst einer zweiten Anlage zurücksolgendes Statut vom 24. Mai 1869. **Bad. Ems, den 6. August 1869.**

gez. **Wilhelm.**

gez. Graf von **Ipplig.** Für den Justiz-Minister. **v. Mähler.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 14. August 1869.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. **Moser.**

wird hierdurch nebst dem Statut der Actien-Gesellschaft für Holzarbeit in Berlin zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. August 1869.

Königliches Polizei-Präsidium.

Statut

der

Actien-Gesellschaft für Holzarbeit in Berlin.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand des Unternehmens.

Artikel 1. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung, wird kraft des gegenwärtigen Statuts eine Actien-Gesellschaft unter der Firma:

„Actien-Gesellschaft für Holzarbeit“

gegründet.

Artikel 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Berlin.

Artikel 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handels-Register ab, festgesetzt.

Artikel 4. Zweck der Gesellschaft ist, die Fabrication von Holzarbeiten jeder Art, namentlich Parquets und solchen Gegenständen, welche zur Bau- und Möbel-Eischleret, sowie zur Zimmererei gehören; mit den hergestellten Fabricaten und den Roh-Materialien Handel zu treiben, zu deren Verwerthung Bauten auszuführen, Grundstücke und Fabrik-Etablissements, den Gesellschaftszwecken entsprechend, zu erwerben und zu veräußern, namentlich wenn dies zur Sicherstellung und Realisirung von Gesellschaftsforderungen erforderlich wird.

Die Gesellschaft behält sich vor, auch andere Zweige der Baugewerbe in ihren Geschäftsbereich zu ziehen.

Titel II.

Grundcapital, Actien- und Rechtsverhältniß der Actionaire.

Artikel 5. Das Grundcapital der Gesellschaft wird auf zwei hundert tausend Thaler Preussisch-Courant bestimmt und in zweitausend Actien, zu je hundert Thalern zerlegt.

Das Grundcapital kann auf Beschluß des Verwaltungsrathes, insofern der Betrieb des Geschäftes nach dem Ermessen des Verwaltungsraths es erfordert, bis auf vier mal hundert tausend Thaler, in Actien von je hundert Thalern erhöht werden.

Indeß ist von jeder neuen Emission der Aufsichts-Behörde der Nachweis zu führen, daß die Einzahlungen auf die zuvor emittirten Actien voll geleistet sind. Derselben Behörde ist dann auch von der wirklich erfolgten neuen Emission Anzeige zu machen.

Artikel 6. Die Actien der Gesellschaft werden auf jeden Inhaber lautend, unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A beiliegenden Schema ausgefertigt, in ein Stamm-Register eingetragen, und von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths und dem Director unterzeichnet.

Mit jeder Actie werden Dividendenscheine nebst Talon, auf fünf Jahre, nach den beiliegenden Schemen B und C ausgegeben. Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon, erfolgt gegen Einreichung der älteren Talons von fünf zu fünf Jahren.

Artikel 7. Die gezeichneten Actien sind längstens binnen vier Wochen nach einer vom Verwaltungsrath nach Eintragung der Gesellschaft in das Handels-Register zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung, bei der Gesellschafts-Casse, oder auch bei anderen Stellen, welche der Verwaltungsrath in derselben Bekanntmachung bezeichnen wird, voll einzuzahlen.

Wer innerhalb der festgesetzten Frist diese Zahlung oder bei künftigen Emissionen neuer Actien die Zahlung einer ausgeschriebenen Rate, in der dazu von dem Verwaltungsrath festzusetzenden Frist, nicht leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von zehn Procent des von ihm gezeichneten Actienbetrages resp. von einem Fünftel der ausgeschriebenen Rate und wird zur Nachzahlung nebst Conventionalstrafe, durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierwöchlicher Frist aufgefordert. Leistet er dieser Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt. Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtsens zur Zahlung des betreffenden Betrages nebst Conventionalstrafe und gesetzlichen Verzugszinsen, vom Tage der dritten Zahlungsfrist an, in Anspruch zu nehmen, oder auch seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselbe bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen, und die über die Annahme der Zeichnung etwa ertheilten Bescheinigungen, sowie die Interimscheine über die auf dieselbe geleisteten Ratenzahlungen, für nichtig zu erklären.

An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen, werden zur Ergänzung des Grundcapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes, auch die auf die erloschenen Zeichnungen etwa gezahlten Raten angerechnet werden können.

Artikel 8. Die Dividenden werden an den vom Verwaltungsrathe jedesmal bekannt zu machenden Stellen, gegen Einlieferung der betreffenden Dividendscheine, ausgezahlt.

Dividenden, welche binnen vier Jahren, von dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie fällig geworden sind, abgerechnet, nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendschein verloren gegangen, und der Verlust dem Verwaltungsrath innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendscheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präclusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendschein inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisirt ist.

Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen, oder die Realisation des Scheines zu vertagen.

Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendscheine findet nicht statt.

Artikel 9. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte

Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie. Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Verwaltungsrath angezeigt, und der Ausreichung der neuen Serie der Dividendscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich, oder im Wege des Processes erledigt sind.

Artikel 10. Verlorene Actien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft, beim königlichen Stadtgericht zu Berlin, nachzusuchen ist. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtheils, erfolgt die Ausreichung einer neuen Actie unter neuer Nummer, auf Kosten des Antragstellers.

Artikel 11. Sind Actien, Talons oder Dividendscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere, neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleicher Nummer anzufertigen und auszureichen.

Artikel 12. Alle Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft mit ihrem Vorstande oder einzelnen Actionairen, oder mit einem oder mehreren Liquidatoren, sind im Gerichtsstande der Gesellschaft (conf. Artikel 2) anhängig zu machen, welchem sich insbesondere jeder Actionair durch die Zeichnung oder den Erwerb von Actien kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

Artikel 13. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch:

- 1) den Preussischen Staats-Anzeiger,
- 2) die Berliner Börsen-Zeitung,
- 3) die National-Zeitung

erlassen sind. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Verwaltungsrath sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch die übrigen Blätter bekannt.

Auch außer diesem Falle steht es dem Verwaltungsrathe frei, an Stelle der genannten Blätter andere zu wählen; er hat jedoch seine Wahl durch sämmtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, soweit dieselben noch zugänglich sind, zu veröffentlichen.

Titel III.

Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

Artikel 14. Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) der Verwaltungsrath,
- 2) der Director,
- 3) die General-Versammlung,
- 4) die Revisions-Commission.

Artikel 15. Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Personen.

Die Neuwahlen der Mitglieder des Verwaltungsrathes

Rathes finden alljährlich in der ordentlichen General-Versammlung statt.

Für die ersten fünf Jahre wird der Verwaltungsrath aus dem unterzeichneten Gründungs-Comité und denjenigen Personen gebildet, welche dasselbe bis zur Erfüllung der obigen Zahl von fünf, zu Mitgliedern des Verwaltungsraths cooptirt.

Die Cooptation hat zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll zu erfolgen.

Nach Ablauf der fünf ersten Jahre, welche vom Beginn desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet werden, in welchem die Gesellschaft ihre Thätigkeit eröffnet, scheidet jährlich zwei Mitglieder, und je in dem dritten Jahre ein Mitglied, nach der Dauer ihres Amtes, und so lange sich eine verschiedene Amtsdauer noch nicht gebildet hat, nach dem Loose aus, welches von der Hand des Vorsitzenden der General-Versammlung gezogen wird, durch welche die Wahl erfolgt. Die neugewählten Mitglieder treten ihr Amt mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres an. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, sie führen ihr Amt bis zum künftmässigen Termin des Eintritts des Nachfolgers fort. Ratenzen, welche im Laufe eines Jahres eintreten, besetzt der Verwaltungsrath aus der Zahl der Actionaire.

Der in solcher Weise Gewählte führt das Amt nur so lange, als sein Vorgänger es zu führen gehabt haben würde. Die nächste ordentliche General-Versammlung hat über die Bestätigung einer solchen Ersatzwahl zu beschließen, und sofern die Bestätigung nicht erfolgt, sofort die Neuwahl vorzunehmen.

Der Gewählte tritt sofort sein Amt an. Auch der in solchem Falle Neugewählte führt das Amt nur so lange, als sein Vorgänger es geführt haben würde.

Artikel 16. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich und für die Dauer eines Kalenderjahres einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Verwaltungsraths und leitet dieselben.

Die Einberufung muß stets erfolgen, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes, oder der Director sie verlangen.

Artikel 17. Dem Verwaltungsrathe liegt die Wahl und Entlassung des Directors, sowie der Abschluß des Dienstvertrages mit demselben ob, ferner die Wahl von Stellvertretern des Directors, so oft und so lange eine solche Stellvertretung erforderlich oder wünschenswerth erscheint. Auf den Vorschlag des Directors ernennt und entläßt er diejenigen Beamten, welche ein Jahresgehalt von mehr als 700 Thlr. beziehen und bestimmt auch die Zahl der mit geringerem Gehalte anzustellenden Beamten.

Der Verwaltungsrath hat die Ausführung des Statuts durch den Director zu überwachen, die Thätigkeit desselben zu controliren und ihm Instructionen zu ertheilen, und ist befugt, einzelne seiner Mitglieder zur Ausführung von Aufträgen zu delegiren.

Dem Verwaltungsrathe liegt es ferner ob, die ihm von dem Director zu übergebende Jahresrechnung, Inventur und Bilanz zu prüfen und nach Maßgabe derselben bei der General-Versammlung die Dividenden-Vertheilung in Vorschlag zu bringen.

Artikel 18. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme desjenigen, der den Vorsitz führt.

Die Beschlüsse des Verwaltungsraths sind nur gültig, wenn mindestens drei Mitglieder, einschließlich des den Vorsitz führenden Mitgliedes, ihre Stimmen abgegeben haben.

Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes müssen entweder von dem Vorsitzenden allein oder von seinem Stellvertreter und mindestens noch einem seiner Mitglieder unterzeichnet sein.

Artikel 19. Der Verwaltungsrath bezieht für seine Thätigkeit, außer dem Ersatz der dadurch etwa veranlaßten baaren Auslagen, die im Artikel 37. bezeichnete Lantième.

Die Vertheilung dieser Lantième unter die Mitglieder des Verwaltungsraths, erfolgt im Verhältniß zur Zahl der Sitzungen, welchen sie beigewohnt haben; dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte des vorstehenden Verhältnisses angenommen.

Die General-Versammlung kann die Lantième erhöhen oder ermäßigen.

Artikel 20. Die Legitimation des Verwaltungsraths, sowie des Directors und seiner Stellvertreter erfolgt durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen ausgestelltes gerichtliches oder notarielles Attest.

Jedes Verwaltungsraths-Mitglied hat während der Dauer seines Amtes 20 Actien der Gesellschaft bei dieser als Caution zu deponiren, über welche es nicht früher verfügen kann, als bis nach seinem Austritt aus dem Verwaltungsrathe diesem über die Geschäftsführung, im Jahre des Austritts, Decharge ertheilt ist.

Ein Mitglied des Verwaltungsraths, welches die Eigenschaften verliert, welche zum Actienbesitze erforderlich sind, scheidet zugleich aus dem Verwaltungsrathe aus.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsraths, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, sind durch die Gesellschafts-Blätter bekannt zu machen.

Artikel 21. Der Director bildet den Gesellschafts-Vorstand.

Der Director darf nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsraths sein.

Die Wahl des Directors erfolgt mittelst Stimmzettel durch den Verwaltungsrath nach absoluter Majorität; über die Wahl ist ein Protokoll in notarieller oder gerichtlicher Form aufzunehmen.

Die Anstellung des Directors ist zu jeder Zeit widerrufflich, unbeschadet der Ansprüche aus dem mit ihm abzuschließenden Dienstvertrage. (Artikel 227 des Handelsgesetzbuchs.)

Der Verwaltungsrath hat auch für Fälle des Be-

dürftiges Stellvertreter des Directors zu ernennen; solche Stellvertreter können auch aus seiner Mitte bestellt werden, ohne deshalb aus dem Verwaltungsrathe auszcheiden zu müssen.

Die Wahl der Stellvertreter des Directors muß zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll erfolgen.

Artikel 22. Der Director empfängt eine mit dem Verwaltungsrathe zu vereinbarende feste Besoldung, und ist von diesem mit einem Antheile am Reingewinn der Gesellschaft, welcher einen integrierenden Theil seiner Bezüge bildet, zu theilhaben.

Die Namen des Directors und seiner etwaigen Stellvertreter, sind in das Handelsregister einzutragen und durch die Gesellschafts-Blätter zu veröffentlichen. Ist ein Stellvertreter ernannt, so überkommt dieser die Befugnisse des Directors, und die Gesellschaft darf dritten Personen niemals den Einwand entgegensetzen, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

Artikel 23. Der Director hat als Caution 20 Actien der Gesellschaft bei derselben niederzulegen, und darf während der Amtsführung darüber nicht verfügen. Die Rückgabe der Caution erfolgt, sofern andere Gründe zu ihrer Zurückhaltung nicht vorliegen, nicht eher, als bis, nach dem Austritte des Directors, über dasjenige Geschäftsjahr Decharge erteilt ist, in welchem der Austritt erfolgt.

Artikel 24. Der Director führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Statuts und der ihm erteilten Instruction, und vertritt dieselben nach außen, sowohl den Behörden, wie dritten Personen gegenüber.

Jene Instructionen sind indeß den Behörden und Dritten gegenüber ohne Wirkung.

Der Director unterzeichnet im Namen der Gesellschaft, er verpflichtet dieselbe, indem er seinen Namen der Gesellschaftsfirmen beifügt. Der Director ernannt alle Beamte der Gesellschaft, welche ein Jahrgehalt von nicht mehr als 700 Thlr. beziehen.

Titel IV.

General-Versammlung.

Artikel 25. Die General-Versammlungen der Actionaire finden in Berlin statt. Sie werden durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung, von denen die erste spätestens $1\frac{1}{2}$ Tage vor dem Versammlungstage erscheinen muß, von dem Director berufen, und zwar:

a) ordentliche:
innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Jahres,

b) außerordentliche:
so oft der Verwaltungsrath oder der Director es für nöthig findet, oder wenn wenigstens zehn Actionaire, welche mindestens ein Fünftel der emittirten Actien besitzen, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, und unter Deposition ihrer Actien, beim Director schriftlich darauf antragen.

Der Zweck aller General-Versammlungen muß jederzeit bei ihren Berufungen bekannt gemacht werden.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in solcher Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist nur der Beschluß über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer beziehungsweise weiteren außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Artikel 26. Vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Artikels 27. sind alle Actionaire der Gesellschaft persönlich oder durch Vertreter an den General-Versammlungen Theil zu nehmen berechtigt.

Juristische Personen und Actien-Gesellschaften können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Procuristen und Handlungsbevollmächtigte, Minderjährige und andere Bevormündete durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Actionaire sind.

Alle übrigen Actionaire können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die selbst Actionaire sind.

Für jeden Actionair darf nur ein Vertreter oder Bevollmächtigter in der Versammlung erscheinen.

Personen weiblichen Geschlechts sind von der persönlichen Theilnahme an den General-Versammlungen ausgeschlossen.

Artikel 27. Diejenigen Actionaire, welche sich an der General-Versammlung theilhaben wollen, haben ihre Actien nebst einem doppelten Verzeichniß und außerdem, wenn sie nicht persönlich erscheinen, die Vollmachten oder sonstigen Legitimations-Urkunden ihrer Vertreter spätestens zwei Tage vor dem Versammlungstage bei dem Bureau der Gesellschaft zu deponiren, oder die anderweitige Deposition auf eine dem Verwaltungsrath genügende Weise nachzuweisen.

Das Duplicat des Verzeichnisses wird mit dem Stempel der Gesellschaft und einem Vermerk über die Stimmenzahl des betreffenden Actionairs versehen, zurückgegeben, und dient als Legitimation zum Eintritt in die Versammlung.

Ueber die Anerkennung der Vollmachten und sonstigen Legitimations-Urkunden, sofern dieselben nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, entscheidet bei etwa entstehendem Zweifel der Verwaltungsrath.

Artikel 28. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths und in dessen Behinderung sein Stellvertreter. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Vorträge, sowie den Abstimmungsmodus.

Artikel 29. Alle von der Gesellschaft und ihren Organen vorzunehmenden Wahlen erfolgen, insofern sie nicht einstimmig durch Acclamation geschehen, durch Stimmzettel und nach absoluter Majorität. Ueber jede zu besetzende Stelle wird besonders abgestimmt. Ergiebt die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, durch die Hand des

senigen gezogen, der in der betreffenden Versammlung den Vorsitz führt.

Wer sich binnen 14 Tagen, nach ihm geschehener Bekanntmachung von der Wahl, über deren Annahme nicht erklärt, von dem wird angenommen, daß er die Wahl ablehne. Tritt ein solcher Fall bei einem Mitgliede des Verwaltungsrathes ein, so hat der Letztere, nach Artikel 15, die Vacanz provisorisch zu besetzen.

Artikel 30. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 33. durch absolute Majorität der erschienenen resp. vertretenen stimmberechtigten Actionaire gefaßt.

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 31. Bei den Abstimmungen geben außer dem Falle des Artikels 40. fünf Actien eine Stimme, zehn Actien zwei Stimmen und jede weiteren fünf Actien je eine Stimme mehr, bis zu einem Maximum von zwanzig Stimmen.

Mehr als zwanzig Stimmen kann kein Actionair weder für sich selbst, noch durch Vertretung anderer Actionaire, in seiner Hand vereinigen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 40.

Artikel 32. In der ordentlichen General-Versammlung hat der Verwaltungsrath über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz für das nächst vergangene Geschäftsjahr zu berichten.

Demnächst geschieht:

a) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes, insofern eine solche nach Artikel 15. erforderlich ist, und

b) die Wahl von drei Revisoren.

Die in der ersten ordentlichen General-Versammlung (Artikel 25, Litt. a) zu wählenden Revisoren, haben außer der Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind, auch die Bilanz des Vorjahres zu prüfen.

Den, in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren, liegt die Prüfung der Bilanz desjenigen Jahres ob, in welchem sie gewählt sind.

Ueber das Resultat der Prüfung haben sie in dem auf ihre Wahl folgenden Jahre der ordentlichen General-Versammlung Bericht zu erstatten.

Die Revisoren sind ermächtigt, dem Verwaltungsrath und dem Director Decharge zu erteilen. Sollten Erinnerungen, zu denen sie sich etwa bewegen fühlen, nicht erledigt werden, so haben sie dieselben der General-Versammlung, an welche sie ihren Bericht erstatten, vorzutragen. Die letztere hat über die weitere Verfolgung oder Beseitigung der Erinnerungen resp. Ertheilung der Decharge zu beschließen.

Artikel 33. Die General-Versammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Actionaire der Gesellschaft:

a) über Anträge, die in den Angelegenheiten der Gesellschaft vom Verwaltungsrath, von dem Director oder von einzelnen Actionairen gestellt

werden, cfr. Artikel 236—238 des Handels-Gesetzbuches;

b) über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im Artikel 3 festgesetzten Zeitpunkt hinaus;

c) über Aenderung des Statuts, insbesondere auch über Aenderung des Zweckes der Gesellschaft;

d) über Erhöhung des Grundcapitals derselben über den Betrag von vier mal hundert tausend Thalern hinaus;

e) über Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Actien-Gesellschaft gegen Gewährung von Actien der letzteren;

f) über die Aufnahme von Anleihen insofern dieselben nicht lediglich zur Deckung laufender Ausgaben dienen. Keinenfalls darf der Gesamtbetrag solcher, von der General-Versammlung nicht beschlossener Anleihen, zu irgend einer Zeit 5% des eingezahlten Grundcapitals übersteigen;

g) über die Auflösung der Gesellschaft, nach näherer Bestimmung des Artikels 39 dieses Statuts.

Die Beschlüsse ad c, d, e und g sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich entweder eine Majorität von wenigstens zwei Dritteln der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen, oder eine Majorität, die mehr als ein Drittel des emittirten Grundcapitals repräsentirt, für den beschlossenen Antrag erklärt hat.

Die Beschlüsse ad b, c, d und e bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

Die Beschlüsse ad b, c, d, e, g dieses Artikels und ad a des vorigen Artikels 32 sind durch die Blätter der Gesellschaft (Artikel 13) öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 34. Ueber die Verhandlungen einer jeden General-Versammlung ist ein gerichtliches und notarielles Protocoll aufzunehmen und demselben ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen resp. vertretenen Actionaire beizufügen.

Das Protocoll ist gültig vollzogen, wenn es von dem Vorsitzenden und mindestens drei Actionairen unterschrieben ist.

Titel V.

Inventur und Bilanz, Reserve-Fonds und Dividende.

Artikel 35. Das Kalenderjahr bildet das Geschäftsjahr. Behufs des jährlichen Geschäfts-Abschlusses, wird von dem Director ein vollständiges Inventar über die Bestände, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen spätestens bis zum 1. März dem Verwaltungsrathe und bis zum 15. März den Revisoren zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Ausstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialvorräthe nach dem marktgängigen Werthe und die Halbfabrikate und Fabrikate nach den auf den laufenden Werthen der Rohstoffe basirten Fabrications-Preisen

berechnet. Bistiel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

In der Inventur und in der Bilanz sind als Activa aufzuführen:

- a) die Immobilien;
- b) die vorhandenen Betriebs-Materialien; Vorräthe und alles übrige Mobiliar-Vermögen, — mit Ausnahme der sub e und d aufgeführten Sachen, — nach dem Kostenpreise, und wenn eine Werthveränderung eingetreten ist, zu dem Werthe, welchen sie an jedem ein- und dreißigsten December gehabt haben; mindestens sind indeß alljährlich fünf Procent vom Kostenpreise des Mobiliar-Vermögens abzuschreiben;
- c) die vorrätigen Werthpapiere nach ihrem Cours- werthe an dem betreffenden 31. December, oder, wenn der Erwerbswerth ein geringerer war, nach diesem Werthe;
- d) die Baarbestände und etwaigen Forderungen nach ihrem Nennwerth, wenn sie aber zweifelhaft sein sollten, nach ihrem wahrscheinlichen Werthe, während uneinbringliche Forderungen ganz abzuschreiben sind;
- e) alles andere Eigenthum zu demjenigen Werthe veranschlagt, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittlung am Jahreschlusse hat.

In der Inventur und Bilanz sind als Passiva der Gesellschaft:

- 1) das emittirte Grundcapital,
 - 2) die Schulden
- aufzustellen.

Artikel 36. Der auf Grund solcher Inventur und solcher Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Actien über die Passiva, bildet den Reingewinn der Gesellschaft. In welcher Weise stattgefunden Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, welche einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen, bestimmt alljährlich der Verwaltungsrath.

Die Bilanz ist nach ihrer durch die General-Versammlung erfolgten Feststellung durch die Artikel 13 bezeichneten Blätter zu veröffentlichen.

Artikel 37. Von dem Reingewinn werden zur Bildung eines Reservecapitals, für die Deckung außerordentlicher Ausgaben, jährlich wenigstens zehn Procent so lange zurückgelegt, bis jener Fonds den zehnten Theil des Grund- (Actien-) Capitals erreicht hat. Ueber die Verwendung des Reservecapitals verfügt der Verwaltungsrath. Der verbleibende Ueberrest des Reingewinnes, ist nach Abzug von fünf Procent für den Verwaltungsrath und der sonst zu bewilligenden Lantime, als Dividende unter die Actionaire zu vertheilen.

Hat der Capital-Reservecapital den Betrag von zehn Procent des Grundcapitals erreicht, so findet eine fernere Absetzung für denselben nur in so weit statt, als er angegriffen worden, und noch nicht bis zu jener Höhe wieder ergänzt ist.

Titel VI.

Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 38. Die Auflösung der Gesellschaft, vor Ablauf der in Artikel 3 bestimmten Zeit, kann nur dann und zwar von einer besonders dazu berufenen General-Versammlung gültig beschloffen werden, wenn der desfallige Antrag entweder vom Verwaltungsrath oder von einer Anzahl von Actionairen, die zusammen mindestens ein Fünftel der emittirten Actien besitzen, und solche in der in Artikel 27 vorgeschriebenen Art deponiren, oder durch gaderweilige Deposition in einer dem Verwaltungsrath genügenden Weise bescheinigen, gestellt ist.

Artikel 39. Bei der Beschlußfassung über den Antrag auf Auflösung giebt eine jede Actie eine Stimme. Die Zahl der Stimmen, welche ein Actionair für sich und als Vertreter anderer Actionaire in seiner Hand vereinigen kann, ist hierbei unbeschränkt.

Artikel 40. Diejenige General-Versammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung und mit Berücksichtigung der Vorschrift des Artikels 33, die Auflösung rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, in welcher Weise und durch wen die Liquidation erfolgen soll.

Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt der Verwaltungsrath, welcher zur Zeit des Auflösungsbeschlusses fungirt, in seiner derzeitigen Zusammensetzung, die Liquidation nach seinem freien und besten Ermessen, bis zu ihrem gänzlichen Abschluß.

Titel VII.

Rechtsverhältniß der Gesellschaft zur Königlichen Verwaltungsbehörde.

Artikel 41. Die Königliche Verwaltungsbehörde ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes über die Gesellschaft, für beständig oder für einzelne Fälle, einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Verwaltungsrath, den Director und die General-Versammlungen gültig zu berufen, ihren Beratungen beizupohnen, und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Transitorische Bestimmungen.

Bis zur Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung werden sämtliche Gesellschafts-Angelegenheiten von dem Gründungs-Comité, dessen Mitglieder sind:
E. Freiherr von Ecardstein-Prözel.
Consul: G. Müller, Firma: G. Müller & Co.
Commerciengath Johannes Quistorp, Firma: Johs. Quistorp & Co.
und denjenigen Personen besorgt, welche dieses Comité in Gemäßheit des Artikels 15 cooptiren wird.

Das Comité wird hierdurch insbesondere bevollmächtigt, die landesherrliche Genehmigung für die Gesell-

schaft nachzusehen und zu diesem Zweck alle Zusätze und Aenderungen des Statuts anzunehmen, welche die Staatsbehörden verlangen möchten.

Zur Annahme solcher Zusätze und Aenderungen genügt es, wenn die Annahme-Erklärung auch nur von zwei der Comité-Mitglieder abgegeben wird, so daß das Statut alsdann in seinem künftigen, durch Annahme solcher Zusätze und Aenderungen zu modificirenden Wortlaut, für sämtliche Actienzeichner gültig und bindend sein soll.

Der Ankauf des Besitzthums der zu Berlin bestehenden und zur Zeit in Liquidation begriffenen Fabrik-Gesellschaft für Holzarbeit „E. Neuhaus“, seitens der Organe der Gesellschaft, bedarf der Genehmigung der General-Versammlung.

A.

Actie

der

Actien-Gesellschaft für Holzarbeit

über

Ein hundred Thaler Preuß. Courant.

N^o 

Inhaber dieser Actie hat nach Maßgabe des Allerhöchst genehmigten Statuts vom
einen verhältnismäßigen Antheil an dem Gesamtvermögen der Actien-Gesellschaft für Holzarbeit und an den sonstigen statutenmäßigen Rechten eines Actionairs.

Berlin, den ten 18

Actien-Gesellschaft für Holzarbeit.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths. Der Director.
(Unterschrift.) (Unterschrift.)

Eingetragen im Actien-Register.

Vol. Fol.

B.

Verwaltungsjahr 18..

Dividendenschein N^o

Actie N^o 

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Casse der Actien-Gesellschaft für Holzarbeit diejenige Dividende ausgezahlt, welche an dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18 auf die Actie N^o für zahlbar erklärt und deren Betrag von dem Verwaltungsrath (Artikel 13 und 37) bekannt gemacht werden wird.

Die Zahlung erfolgt am 1. Juni 18

Im Falle des Verlustes dieses Dividendenscheines wird nach Artikel 8 des Statuts verfahren.

Berlin, den ten 18

Actien-Gesellschaft für Holzarbeit.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths. Der Director.
(Facsimile der Unterschriften.)

Der Control-Beamte.

(Unterschrift.)

(Vorstehender Dividendenschein wird nach Artikel 8 des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende nicht innerhalb vier Jahren, vom 31. December desjenigen Jahres, in welchem sie fällig geworden ist, ab gerechnet, erhoben wird.)

C.

Talon

zu der Actie der Actien-Gesellschaft für Holzarbeit.

N^o 

Inhaber empfängt gegen Ausantwortung dieses Talons an den durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen die zweite Serie von fünf Stück Dividendenscheinen zur vorbezeichneten Actie für die Jahre 18 bis 18

Im Falle des Verlustes dieses Talons wird nach Artikel 9 dieses Statuts verfahren.

Berlin, den

Actien-Gesellschaft für Holzarbeit.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths. Der Director.
(Facsimile der Unterschriften.)

Der Control-Beamte.

(Unterschrift.)